Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 GeORegVo 2016 Beschlüsse

GeORegVo 2016 - Geschäftsordnung Regionalvorstand 2016

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist.

(2) Für einen Beschluss des Regionalvorstands ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.

In Kraft seit 14.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at